Bekanntmachung

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Flughafen Leipzig/Halle, Norderweiterung, 10. Änderung“**

**Gz.: L32-0522/1200**

## Vom 3. Dezember2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH, Terminalring 11, 04435 Flughafen Leipzig/Halle hat mit Schreiben vom 19. November 2020 bei der Landesdirektion Sachsen einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Planänderungsverfahrens gemäß den §§ 8, 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 22. April 2020 (BGBl. I S 840) im Hinblick auf das Ausbauvorhaben Norderweiterung gestellt und die dafür erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Es liegt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2c UVPG vor, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG bedarf, da es um die Änderung eines Vorhabens geht, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Das Vorhaben „Norderweiterung des Flughafens Leipzig/Halle“ war gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG (a.F.) i. V. m. Nr. 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG (a.F.) grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und dokumentiert.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Das Änderungsvorhaben ist unter Berücksichtigung der nach Anlage 3 des UVPG maßgeblichen Kriterien nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1), Standort (Kriterium 2) und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Kriterium 3) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Einzelnen sind folgende tragende Erwägungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG hervorzuheben:

Aufgrund der bevorstehenden notwendigen Sanierung der Start- und Landebahn Nord müssen innerhalb des bestehenden Flughafengeländes in ausreichendem Umfang Flächen für die Baustelleneinrichtung nebst Nebenanlagen (einschließlich Lagerung von Baumaterialien und Abbruchmaterial) angelegt werden. Die Baustelleneinrichtung soll südlich der planfestgestellten Start-/Landebahn Nord und nördlich der Zufahrt zu den hochbaulichen Anlagen (Towerstraße) nördlich der Bundesautobahn A 14 errichtet werden. Östlich soll die Baustelleneinrichtungsfläche von dem Bereich der Rollspangen Ost 1 und 2 und westlich durch die planfestgestellte Vorfeldfläche begrenzt werden.

Bezüglich der in Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Der Standort des Vorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG weist keine Besonderheiten auf, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurde unter Beachtung der vorgenannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht:

**Schutzgut Mensch:**

Laut der schalltechnischen Untersuchung werden sich bau- und betriebsbedingt keine relevanten Belästigungen von schutzbedürftigen Siedlungsgebieten außerhalb des Flughafengeländes ergeben. Der Immissionsrichtwert der AVV Baulärm wird tags und nachts eingehalten. Erhebliche Erschütterungsbelästigungen und Gebäudeschäden durch Erschüt-terungen sind nicht zu erwarten.

**Schutzgut Boden:**

Durch die Flächeninanspruchnahme als Baustelleneinrichtungsfläche gehen Bodenfunk-tionen verloren. Die ursprünglichen Böden und damit die Bodenfunktionen (v.a. Versickerung) waren bereits weitgehend verloren gegangen. Die Böden sind von geringer Leistungsfähigkeit. Sie sind anthropogen vielfach überprägt und durch Umlagerungen teilweise stark verändert. Das Bodengefüge ist stark gestört und die Bodenfunktionen sind beeinträchtigt. Mit der Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahme E 22 (Aufforstungen des Sächsischen Staatbetriebes Sachsenforst) werden die Eingriffe in die Bodenfunktionen kompensiert.

**Schutzgut Wasser:**

Die Einleitmengen und Einleitqualitäten in die Vorfluter bleiben unverändert. Schmutzwässer werden separat aufgefangen und gesondert entsorgt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestät-ten von vier bodenbrütenden Vogelarten (Steinschätzer, Braunkehlchen, Grauammer und Feldlerche) gehen verloren.

In der Betroffenheitsabschätzung im Fachbeitrag Artenschutz wurde für die möglicherweise betroffenen Arten nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der vorgezogen zu realisierenden Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Die Maßnahmen dienen dazu, dass die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

**Schutzgut Klima und Luft:**

Die klimaökologische Situation auf dem Flughafengelände verschlechtert sich infolge der zusätzlichen Flächenbefestigungen. Die zu erwartenden Wärmeabstrahlungen werden die angrenzenden Gebiete jedoch nicht erreichen.

**Schutzgut Landschaftsbild:**

Das Landschaftsbild des Vorhabenbereichs ist durch die vorhandene Nutzung innerhalb des Flughafengeländes sowie durch die vorbeiführende Autobahn geprägt. Die Vorhaltung von Mischanlagen und die Aufschüttung von Haufwerken und Baustoffen führen vor dem Hintergrund des Flughafenbetriebes zu keiner deutlich veränderten Wahrnehmung des Erscheinungsbildes. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

**Zusammenfassung:**

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (einschließlich CEF-Maßnahmen) und der Ersatzmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen sind. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen ([www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de/)) unter Aktuelles/Bekanntmachungen unter der Rubrik „Infrastruktur“ einsehbar.

Leipzig, den 3. Dezember

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter